Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at

Auskunft: MMag. Matthias Wagner T+43 5574 511 20218

Zahl: PrsG-352-37/BG-9 Bregenz, am 26.09.2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und

Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von

Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das

Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und

Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das

Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und

Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das

Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden.;

Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30. August 2016, GZ: BMF-040300/0004-III/6/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Landes Vorarlberg Stellung genommen wie folgt:

Die Verlängerung der im § 56a Glücksspielgesetz vorgesehenen Frist (von drei Tagen auf einen Monat) sowie die Erhöhung der Beugestrafe werden ausdrücklich begrüßt.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751 land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Missstände im Glücksspielwesen sollte die Novellierung jedoch zum Anlass genommen werden, weitergehende Bereiche des Glücksspielgesetzes zu überarbeiten, um insbesondere der organisierten Kriminalität begegnen zu können.

## Behördliche Hauptvollzugsprobleme in der Praxis

- Ausländische Firmen (LTDs) werden "auf Vorrat" gegründet und können von den Verantwortlichen binnen kürzester Zeit geändert werden. Angestellte werden regelmäßig einen Tag nach der Kontrolle abgemeldet und bereits am darauffolgenden Tag auf die neue LTD angemeldet. Es ist nahezu unmöglich, herauszufinden, wer Veranstalter der Glücksspiele ist.
- Eine Betriebsschließung setzt eine vorherige Androhung voraus. In der Praxis erfolgt oft auch nach der Androhung einer Betriebsschließung ein Wechsel der LTD. Die neue LTD wird der Behörde allerdings regelmäßig erst im Rahmen der Beschwerde gegen den Betriebsschließungsbescheid bekannt gegeben.
- Die Glücksspielgeräte werden in der Praxis sofort ausgeschaltet (zum Teil von den Angestellten und zum Teil sogar zentral im Wege der Überwachungskameras). Es kann daher auch bei offenkundigen Glücksspielgeräten der Nachweis, dass es sich um Glücksspiele handelt, oft nicht mehr erbracht werden.
- Die Fenster der Lokale werden mit Folien zugeklebt, sodass die Behörde keine Einsicht hat. Bei einer Entfernung der Folien wird mit Anzeigen wegen Sachbeschädigung gegen die Beamten vorgegangen.
- Selbst mit einem Schlüsseldienst ist es zum Teil nicht möglich, die Lokale zu öffnen, da die Türen im Regelfall an der Innenseite mit massiven Querbalken gesichert und meist auch zwei Türen (Schleusenfunktion) angebracht sind.
- Es fehlen Möglichkeiten zur Öffnung aller Räume eines Lokals.

Seitens des Landes Vorarlberg ergeben sich daher folgende

## Anregungen außerhalb des Entwurfs:

 Bereits das Aufstellen auch von nicht funktionsfähigen Glücksspielgeräten sollte untersagt werden. Beispiel für eine Definition eines Glücksspielgeräts: "Glücksspielgeräte sind Vorrichtungen, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, Spiele zu ermöglichen, bei denen die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt."

- Normierung einer Auskunftspflicht des Eigentümers sowie einer Strafbestimmung: In der Praxis teilen Eigentümer teilweise nicht mit, wem sie das Lokal vermietet haben. Es ist daher schwierig, festzustellen, wer Lokalbetreiber ist. Mögliche Formulierung: "Der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte einer Betriebsstätte ist verpflichtet, sofern dies zur Gewährleistung einer effektiven Durchführung einer Überprüfung eines Glücksspiellokals, einer Beschlagnahme oder einer Betriebsschließung erforderlich ist, auf Verlangen der Behörde mitzuteilen, wem er das Objekt überlassen hat."
- Darüber hinaus wäre eine dahingehende Regelung hilfreich, dass bei wissentlicher Vermietung (z.B. nach Information der Behörde über illegales Glücksspiel) Strafbarkeit des Eigentümers vorliegt, wenn dieser die Räumlichkeiten weiterhin zur Verfügung stellt – unternehmerisch zugänglich macht nach § 52 Abs. 1 Z. 1; darüber hinaus wird eine Rechtsgrundlage für die Verständigung des Eigentümers notwendig sein.
- Anpassung des § 50 Abs. 4 iVm § 52 Abs. 1 Z. 5 (Nichtmitwirkung): Die Mindeststrafen sollten drastisch erhöht werden, da in der Praxis selten Geräte auf Verlangen der Kontrollorgane von den Lokalangestellten wieder eingeschaltet wurden.
- Neuregelung des § 55 (Herausgabe beschlagnahmter Geräte): Derzeit ist unklar, wie mit wiederauszufolgenden Geräten verfahren werden soll, die deshalb nicht mehr ausgefolgt werden können, weil der Eigentümer nicht bekannt ist oder nicht mehr erreichbar ist.
- Die Schaffung einer Rechtsgrundlage bzgl. einer Gebührenvorschreibung hinsichtlich der Lagerungskosten – wenn wiederauszufolgende Geräte nicht abgeholt werden (warum auch immer) – erscheint zweckmäßig.
- Änderung § 55 Abs. 2: Es wird angeregt, anstelle der Rechtkraft der Bestrafung auf die Rechtskraft der Beschlagnahme abzustellen.
- Änderung der Bestimmung des § 55 Abs. 3, wonach Geld, das sich in beschlagnahmten Gegenständen befindet, schlussendlich wieder auszufolgen ist: Das Geld sollte ebenfalls für verfallen erklärt werden.
- In § 56 ist die zulässige Werbung für Konzessionäre geregelt. Hierin ist angeführt, dass diese einem "verantwortungsvollen" Maßstab zu folgen hat. Gemäß § 56 Abs. 3 ist der Finanzminister ermächtigt, mittels VO den Maßstab für verantwortungsvolle Werbung festzulegen. Es wird die Erlassung einer solchen Verordnung angeregt.

- Anpassung des § 56a: In der Vergangenheit wurden von den Bezirkshauptmannschaften bei Betriebsschließungen die Geräte nicht beschlagnahmt, da begründet wurde, dass eine Beschlagnahme offensichtlich nicht ausreichend war und daher eine Betriebsschließung erfolgen müsste. Sollte die Verfügung über die Betriebsschließung aufgehoben werden, wäre eine Regelung darüber, was mit den Geräten passieren soll, zweckmäßig (kann z.B. noch eine Beschlagnahme erfolgen?) ODER: ex lege Bestimmung, dass Geräte als mitbeschlagnahmt gelten.
- Es wird die Einführung einer Mindestdauer der Betriebsschließung (z.B. 3 Monate) angeregt.
- Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung, dass für die Betriebsschließung keine betriebsbereiten Geräte vorgefunden werden müssen – da die Glücksspielgeräte in der Praxis sofort ausgeschaltet werden (z.T. von den Angestellten und z.T. sogar zentral im Wege der Überwachungskameras) –, sondern dass der Umstand, dass gespielt wurde (Zeugenaussagen, Videonachweis, etc.) für die Beschlagnahme und Schließung ausreicht.
- § 56a Abs. 1: Es wird der Entfall der Bestimmung über die Androhung der Betriebsschließung angeregt (da die juristischen Personen nach einer Androhung jedenfalls geändert werden).
- § 56a Abs. 3: Es wird eine Ergänzung dahingehend angeregt, dass der Betriebsschließungsbescheid jedem Angestellten vor Ort übergeben werden können und dies als Zustellung ausreichend sein soll. Für den Fall, dass sich vor Ort niemand als Angestellter zu erkennen gibt oder die Person nicht bei einer Firma angemeldet ist, sollte die Möglichkeit der Zustellung des Bescheides durch öffentliche Kundmachung und durch Anschlag an der Lokaltüre geschaffen werden.
- § 56a Abs. 7: Es bedarf einer klaren Regelung, was seitens der Betreiber für die Aufhebung einer Betriebsschließung vorzulegen ist (zumindest demonstrativ).
- In der Praxis zeigt sich, dass Gegenstände, welche für Eingriffe in das Glücksspielmonopol des Bundes verwendet werden, nach erfolgter Aufhebung einer rechtskräftigen Betriebsschließung unverzüglich für neuerliche Eingriffe verwendet werden. Darüber hinaus scheint eine Wiederausfolgung von vorgefundenem Geld im Sinne des § 55 Abs. 2 nicht zielführend. Es wird daher angeregt, dem § 56a nachstehenden Abs. 8 anzufügen: "(8) Nach Rechtskraft des Betriebsschließungsbescheides gelten die in den betroffenen Räumlichkeiten befindlichen Glücksspielautomaten, sonstigen Eingriffsgegenstände, technischen Hilfsmittel (samt Inhalt), als eingezogen im Sinne des § 54. Darin enthaltenes Geld fällt dem Bund zur Bekämpfung der Spielsuchtproblematik zu."

- Strafvollzug: Es handelt sich großteils um LTDs mit Sitz in England. Ein Strafvollzug ist in der Praxis kaum aussichtsreich und die Geschäftsführer sind meist auch noch in einem anderen Staat wohnhaft. Es müssten Möglichkeiten geschaffen werden, bereits zum Zeitpunkt der Kontrolle Maßnahmen zu setzen (z.B. Sicherstellung sämtlicher im Lokal vorhandener Bargeldbestände).
- Datenmaterial (Videoaufzeichnungen, Schriftstücke, u.ä.) sollte von Seiten der Behörde für die Auswertung von eventuellen Übertretungen vor Ort vorläufig mit beschlagnahmt bzw. sichergestellt werden können.
- Einführung von gerichtlichen Straftatbeständen im GSpG: einzelne Verwaltungsübertretungen werden z.B. im Wiederholungsfalle oder in einer qualifizierten Ausprägung zu Gerichtsdelikten.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

## Nachrichtlich an:

- 1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- 2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
- 4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
- 5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
- 6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
- 7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
- 8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
- 9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
- 10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
- 11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
- 12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
- 13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
- 14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
- 15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
- 16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
- 17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
- 18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
- 19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
- 20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
- 21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
- 22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
- 23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
- 24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
- 25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
- 26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
- 27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
- 28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at

- 29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
- 30. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
- 31. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern
- 32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
- 33. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
- 34. Abt. Personal (PrsP), Intern
- 35. Abt. Schule (IIa), Intern
- 36. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), Intern
- 37. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
- Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern 38.
- 39. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
- 40. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus

A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at

überprüft werden.